

Wenn dem Blitz die Punkte folgen

Herr Eilig machte seinem Namen mal wieder alle Ehre, als er wegen eines wichtigen Geschäftstermins mit seinem PKW auf der Autobahn etwas schneller fuhr, als dies erlaubt war. Plötzlich sah er einen unscheinbaren Kasten am Fahrbahnrand, doch da war es bereits zu spät – Herr Eilig nahm nur noch ein Blitzen wahr. Wenige Wochen später bekam er von der Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid zugestellt, der eine Geldbuße festsetzte und die Eintragung von einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg anordnete. Da Herr Eilig bereits in der Vergangenheit mehrmals „geblitzt“ worden war und einige Punkte angesammelt hatte, hatte er nun Bedenken wegen seines Führerscheins, auf den er aus beruflichen Gründen dringend angewiesen war. In seiner Not ging er deshalb zu einem Rechtsanwalt und bat um Erläuterung, was er tun könne. Rechtlich geht es hier um das im Volksmund als „Verkehrssünderkartei“ bekannte Verkehrszentralregister, das beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführt wird und in dem Verkehrsteilnehmer registriert werden, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind. Das Verkehrszentralregister enthält gemäß § 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) insbesondere Entscheidungen von Bußgeldbehörden, die eine Verkehrsordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ab 40 Euro oder einem Fahrverbot ahnden, von Fahrerlaubnisbehörden, die die Fahrerlaubnis versagen, entziehen oder neu erteilen und von Gerichten, die eine Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausgesprochen haben. Die eingetragenen Entscheidungen werden dabei je nach Art und Schwere nach einem besonderen Punktsystem bewertet, dessen Skala von 1 bis 7 Punkten reicht. Mit 1 Punkt wird z. B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 21-25 km/h (innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften) bewertet, mit 7 Punkten z. B. eine Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Strafgesetzbuch) oder das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 Strafgesetzbuch). Sofern ein Verkehrsteilnehmer 8 Punkte erreicht, spricht die Verwaltungsbehörde eine schriftliche, gebührenpflichtige Verwarnung aus und gibt zugleich den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar. Sollte der Betroffene ein solches Seminar besuchen, wird ihm (bei einem Punktestand bis zu 8 Punkten) ein Punkterabatt von 4 Punkten gewährt, bei einem Stand von 9 bis 13 Punkten werden 2 Punkte erlassen. Innerhalb von 5 Jahren ist dabei die Teilnahme an solch einem Aufbauseminar nur einmal möglich. Sofern ein Verkehrsteilnehmer 14 bis 17 Punkte erreicht, wird er gebührenpflichtig aufgefordert, an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Einen Punkterabatt von 2 Punkten gibt es in diesem Falle nur dann, wenn der Betroffene zusätzlich zu dem Besuch des Seminars noch freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnimmt. Bei Erreichen von 18 Punkten schließlich wird die Fahrerlaubnis entzogen, da das Gesetz dann von der Vermutung der Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ausgeht. Eine Neuerteilung kann in diesem Fall frühestens nach 6 Monaten und nach bestandener Medizinisch-Psychologischer Untersuchung (MPU) erfolgen. Von Bedeutung für die Betroffenen ist, dass die Eintragungen im Verkehrszentralregister gemäß § 29 Abs. 1 StVG nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt (und die Punkte gelöscht) werden. Diese Fristen betragen zwei, fünf oder zehn Jahre. Eine Frist von zwei Jahren ab Rechtskraft



der Entscheidung gilt dabei für Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, fünf Jahre beträgt die Frist z. B. bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen stehen und zehn Jahre bei der Entziehung bzw. Versagung der Fahrerlaubnis oder bei Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen. Getilgt werden die Eintragungen zum einen jedoch nur dann, wenn nicht innerhalb des Tilgungszeitraumes ein weiterer Eintrag hinzukommt – in einem solchen Fall nämlich erfolgt eine Löschung der Punkte erst mit der Löschung der letzten Eintragung. Zum anderen ist bedeutsam, dass seit dem 01.02.2005 eine Tilgungshemmung auch eintritt, wenn eine neue Tat vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen wird und bis zum Ablauf einer zusätzlichen Frist von einem Jahr (sogenannte Überliegefrist) zu einer Eintragung führt. Vor dem 01.02.2005 betrug diese Überliegefrist drei Monate und es wurde auf die Rechtskraft der neuen Entscheidung abgestellt, was es für Rechtsanwälte häufig möglich machte, durch Einlegung von Rechtsmitteln das Verfahren so in die Länge zu ziehen, dass zwischenzeitlich frühere Eintragungen getilgt wurden. Diese Vorgehensweise ist nunmehr durch die Neuregelung erheblich erschwert worden. Der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, dass alle Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten hindern, nicht aber die von Straftaten. Dabei werden Eintragungen über Ordnungswidrigkeiten spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung in jedem Falle getilgt. Zusammenfassend sei gesagt, dass vorliegend nur eine gestraffte Darstellung der Thematik erfolgen konnte. Je nach Bedeutung der Angelegenheit für einen Verkehrsteilnehmer empfiehlt es sich aber in jedem Fall, dem Beispiel von Herrn Eilig zu folgen und einen mit der Materie vertrauten Rechtsanwalt einzuschalten.

